

LEITFADEN ZU IHREN NEUEN LEBENSRÄUMEN

**Sie haben sich für eine Wohnung von Lebensräume entschieden?
HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!**

Weitere Schritte

- **Anmeldeformular vollständig ausfüllen und favorisierte Wohnung(en) angeben**
- **Folgende Unterlagen der Anmeldung beilegen:**
 - **Einkommensnachweise** aller Personen, die die Wohnung beziehen möchten
 - jeweils Jahreslohnzettel
 - jeweils letztaktueller Monatslohnzettel
 - Ebenso gültig bzw. eventuell zusätzlich erforderlich:
 - letzter Einkommenssteuerbescheid bei Selbstständigkeit
 - Nachweis über den Bezug von Karenzgeld
 - Nachweis über AMS-Bezüge
 - Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe bzw. Kinderbetreuungsgeld
 - Vereinbarungen über Alimentations- und Unterhaltszahlungen
 - **Kopie amtlicher Lichtbildausweis** (Personalausweis, Führerschein, Reisepass)

Bei Bürgern aus Nicht-EU-Ländern bzw. Nicht EWR-Staaten sind zusätzlich vorzulegen:

- Nachweis über Deutschkenntnisse im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes (gefordert wird Sprachniveau A2)
- Nachweis des vorgeschriebenen Mindestaufenthalts von 5 Jahren in Österreich (mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitzbegründung)
- Nachweis über den Bezug von Einkünften, die der Einkommenssteuer unterliegen bzw. Nachweis, dass aus der Sozialversicherung Leistungen bezogen werden (54 Monate innerhalb der letzten 5 Jahre oder in Summe 240 Monate)
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Vorlage von Aufenthaltstiteln)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEZUG EINER GEFÖRDERTEN MIETWOHNUNG

Einhaltung der Einkommensgrenzen

Für den Bezug einer geförderten Mietwohnung sind folgende Einkommensgrenzen (gemäß Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung der Oö. Landesregierung) zu berücksichtigen:

1 Person bezieht die Wohnung:	€ 37.000,-- netto/Jahr
2 Personen beziehen die Wohnung:	€ 55.000,-- netto/Jahr
jede weitere Person ohne Einkommen:	+ € 5.000,-- netto
bei Alimentationsverpflichtungen pro Kind:	+ € 5.000,-- netto

Beispiel: Familie mit 2 Kindern = Einkommensgrenze von € 65.000,-- netto/Jahr

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen kann bei Bedarf jeweils der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre zur Berechnung herangezogen werden!

Förderbare Person

Als förderbar gelten im Sinne der Oö. Wohnbauförderung Personen, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind, sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77.

Österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.

Sonstigen Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn diese

- ununterbrochen und rechtmäßig mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben
- Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen und
- Deutschkenntnisse nachweisen können (Sprachniveau A2)
- die den rechtmäßigen Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachweisen können
- die beabsichtigen die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden (=Hauptwohnsitz)
- die volljährig sind
- und deren Jahreshaushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen (siehe oben).